

Synopse

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
	Änderung der Verfassung des Kantons Glarus	Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)	
	I.	
	GS I A/1/1, Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:	
Art. 56 Voraussetzungen des Stimmrechts ¹ Alle Schweizer sind im Kanton und in der Gemeinde stimmberechtigt, wenn sie hier wohnhaft sind und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist, wer wegen geistiger Behinderung oder psychischer Störung unter umfassender Beistandschaft steht.	^{1a} Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts ausländischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen, sofern diese ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und seit drei Jahren im Kanton Glarus wohnen.	^{1a} Unter den gleichen Voraussetzungen können die Gemeinden nach Massgabe des kommunalen Rechts ausländischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten erteilen, sofern diese ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz und seit drei Jahren im Kanton Glarus wohnen.

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
³ Das Stimmrecht wird an der Landsgemeinde und im Übrigen, soweit das Gesetz keine Erleichterungen vorsieht, am Wohnort ausgeübt; es wird mit der Niederlassung erlangt.		
Art. 57 Inhalt des Stimmrechts ¹ Auf kantonaler Ebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht: a. an der Landsgemeinde oder an der Urne zu wählen und, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden; b. Anträge zuhanden der Landsgemeinde zu stellen; c. an der Landsgemeinde zu raten, zu mindern und zu mehrern; d. an der Urne über Stellungnahmen des Kantons zuhanden des Bundes über die Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Glarus und der angrenzenden Kantone abzustimmen. ² Auf Gemeindeebene hat jeder Stimmberechtigte das Recht: a. an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;	a. an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und, <u>vorbehältlich des Schweizer Bürgerrechts</u>, ab zurückgelegtem 18.-Altersjahr, gewählt zu werden;	a. an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zu wählen und, vorbehältlich des Schweizer Bürgerrechts, ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, gewählt zu werden;

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
b. Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung zu stellen; c. an der Gemeindeversammlung zu raten sowie an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abzustimmen.		
Art. 117 Zusammenarbeit ¹ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden. ² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden zusammen. ³ ...	² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden <u>sowie mit Kanton und Bund</u> oder Zweckverbänden zusammen, <u>wenn letztere auf ihrem Gebiet öffentliche Aufgaben erfüllen.</u>	² Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung aller Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit andern Gemeinden <u>sowie mit Kanton und Bund</u> oder Zweckverbänden zusammen, <u>wenn letztere auf ihrem Gebiet öffentliche Aufgaben erfüllen.</u>
Art. 119 Gemeindeautonomie ¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind. ² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden, Angestellten und Lehrpersonen und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen.	¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten <u>und öffentlichen Aufgaben</u>, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind. ² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden, Ange- stellten <u>und Lehrpersonen</u> Angestellten und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem <u>pflichtgemäsem</u> Ermessen.	¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten <u>und öffentlichen Aufgaben</u>, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind. ² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation durch Erlass einer Gemeindeordnung selbst, wählen ihre Behörden, Ange- stellten <u>und Lehrpersonen</u> Angestellten und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem <u>pflichtgemäsem</u> Ermessen.
Art. 128 Gemeindeorgane		

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
¹ Notwendige Gemeindeorgane sind: a. die Stimmberechtigten; b. die Vorsteherschaft; c. die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde respektive ein Rechnungsprüfungsorgan einer Kirchgemeinde. ² In der Gemeinde bildet der Gemeinderat die Vorsteherschaft, in der Kirchgemeinde der Kirchenrat. ³ Die Gemeinden können ein Gemeindeparlament einführen. Es umfasst mindestens 20 Mitglieder und konstituiert sich im Rahmen von Gesetz und Gemeindeordnung selbst.	¹ Notwendige Gemeindeorgane In den Gemeinden ohne Gemeindeparlament sind <u>die notwendigen Gemeindeorgane:</u> c. die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde respektive ein<u>das</u> Rechnungsprüfungsorgan einer<u>der</u> Kirchgemeinde. ^{1a} In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die notwendigen Gemeindeorgane: a. die Stimmberechtigten; b. das Gemeindeparlament; c. die Vorsteherschaft. ³ Die Gemeinden können ein <u>Das</u> Gemeindeparlament einführen. Es umfasst mindestens 20 Mitglieder und konstituiert sich im Rahmen von <u>Gesetz und Gemeindeordnung selbst</u> regeln dessen Organisation und die <u>Ausübung des Stimmrechts.</u>	¹ Notwendige Gemeindeorgane In den Gemeinden ohne Gemeindeparlament sind <u>die notwendigen Gemeindeorgane:</u> c. die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde respektive ein<u>das</u> Rechnungsprüfungsorgan einer<u>der</u> Kirchgemeinde. ^{1a} In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die notwendigen Gemeindeorgane: a. die Stimmberechtigten; b. das Gemeindeparlament; c. die Vorsteherschaft. ³ Die Gemeinden können ein <u>Das</u> Gemeindeparlament einführen. Es umfasst mindestens 20 Mitglieder und konstituiert sich im Rahmen von <u>Gesetz und Gemeindeordnung selbst</u> regeln dessen Organisation und die <u>Ausübung des Stimmrechts.</u>
Art. 130 Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung		

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht grundsätzlich an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, zusammen. ² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherchaft es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet. ³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen. ⁴ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments werden an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt; das Gesetz regelt die Wahlkreise. ⁵ Der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt. ⁶ Das Gesetz legt die Zuständigkeiten und die Wahlverfahren für die übrigen Wahlen fest.	¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht grundsätzlich an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, gemäss <u>Gesetz und Gemeindeordnung</u> zusammen. ² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherchaft <u>oder das Gemeindeparlament</u> es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet. ³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung <u>können</u> die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen- <u>bzw. ausschliessen</u>. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen. ⁵ Der Gemeindepräsident <u>Präsident</u> sowie die Mitglieder des Gemeinderates <u>der Vorsteherchaft</u> werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.	¹ Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht grundsätzlich an der Gemeindeversammlung aus; diese tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal, gemäss <u>Gesetz und Gemeindeordnung</u> zusammen. ² Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet statt, wenn die Vorsteherchaft <u>oder das Gemeindeparlament</u> es beschliesst, wenn es von der im Gesetz bezeichneten Anzahl Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird oder wenn der Regierungsrat eine solche anordnet. ³ Für bestimmte Angelegenheiten können Gesetz oder Gemeindeordnung <u>können</u> die Urnenwahl oder Urnenabstimmung vorsehen- <u>bzw. ausschliessen</u>. Die Gemeindeversammlung kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Urnenwahl oder die Urnenabstimmung beschliessen. ⁵ Der Gemeindepräsident <u>Präsident</u> sowie die Mitglieder des Gemeinderates <u>der Vorsteherchaft</u> werden an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.
Art. 131 Befugnisse der Stimmberechtigten		

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
¹ Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für: a. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft; b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission oder die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans; c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht der Vorsteherschaft übertragen ist; d. den Erlass der Gemeindeordnung; e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft übertragen ist; f. die Festsetzung des Budgets; g. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte der Geschäftsprüfungskommission respektive des Rechnungsprüfungsorgans; h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gemeindeordnung nicht die Vorsteherschaft zuständig ist;	b. <i>Aufgehoben.</i> c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht der Vorsteherschaft <u>nach Gesetz und Gemeindeordnung einem anderen Gemeindeorgan</u> übertragen ist; e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft <u>nach Gesetz oder Gemeindeordnung einem anderen Gemeindeorgan</u> übertragen ist; f. <i>Aufgehoben.</i> g. <i>Aufgehoben.</i> h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gesetz oder Gemeindeordnung nicht die Vorsteherschaft <u>ein anderes Gemeindeorgan</u> zuständig ist;	b. <i>Aufgehoben.</i> c. die Wahl der übrigen Gemeindebehörden, Kommissionen und Angestellten, soweit diese nicht der Vorsteherschaft <u>nach Gesetz und Gemeindeordnung einem anderen Gemeindeorgan</u> übertragen ist; e. den Erlass der übrigen Gemeindevorschriften, soweit dieser nicht in bestimmten Angelegenheiten der Vorsteherschaft <u>nach Gesetz oder Gemeindeordnung einem anderen Gemeindeorgan</u> übertragen ist; f. <i>Aufgehoben.</i> g. <i>Aufgehoben.</i> h. Ausgabenbeschlüsse und Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit nach der Gesetz oder Gemeindeordnung nicht die Vorsteherschaft <u>ein anderes Gemeindeorgan</u> zuständig ist;

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
i. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung; k. Beschlüsse über die Vereinigung oder Auflösung der Gemeinde und über Grenzänderungen; l. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, über die Genehmigung und Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts sowie über den Abschluss weiterer Verträge; m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft vorgelegte Beschlüsse.	i. <i>Aufgehoben.</i> l. <i>Aufgehoben.</i> m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft <u>oder vom Gemeindeparlament</u> vorgelegte Beschlüsse. ^{1a} In Gemeinden ohne Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten zusätzlich zuständig für: a. die Wahl des Geschäftsprüfungsorgans oder des Rechnungsprüfungsorgans; b. die Festsetzung des Budgets; c. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte des Geschäftsprüfungsorgans oder des Rechnungsprüfungsorgans; d. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung; e. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden.	i. Aufgehoben. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung; l. <i>Aufgehoben.</i> m. weitere ihnen von der Vorsteherschaft <u>oder vom Gemeindeparlament</u> vorgelegte Beschlüsse. ^{1a} In Gemeinden ohne Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten zusätzlich zuständig für: a. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission oder des Rechnungsprüfungsorgans; b. die Festsetzung des Budgets; c. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und der zugehörigen Berichte des Geschäftsprüfungsorgans oder des Rechnungsprüfungsorgans; d. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung; e. d. Beschlüsse über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden.

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
² In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für: a. die Wahl der Mitglieder des Gemeindeparlaments; b. die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder der Vorsteherschaft; c. den Erlass der Gemeindeordnung; d. Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe h im Rahmen der Gemeindeordnung sowie die Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben i, k und l.	² In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch <u>zusätzlich</u> zuständig für: b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> d. <i>Aufgehoben.</i>	² In den Gemeinden mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch <u>zusätzlich</u> zuständig für: b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> d. <i>Aufgehoben.</i>
Art. 132 Dringliche Beschlussfassung ¹ Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft oder der mit absoluter Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeindeparlaments öffentlich kundgemacht wird und wenn danach nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.	¹ Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft oder der mit absoluter Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeindeparlaments öffentlich kundgemacht wird und wenn danach nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt. a. der Beschluss mit einer absoluten Mehrheit des Gemeindeparlaments oder Einstimmigkeit der Vorsteherschaft gefasst wurde;	¹ Ein in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallender Beschluss der Gemeinde kann in dringlichen Fällen ausnahmsweise stillschweigend gefasst werden, wenn der einstimmig gefasste Beschluss der Vorsteherschaft oder der mit absoluter Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeindeparlaments öffentlich kundgemacht wird und wenn danach nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt. a. der Beschluss mit einer absoluten Mehrheit des Gemeindeparlaments oder Einstimmigkeit der Vorsteherschaft gefasst wurde;

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
	b. der Beschluss öffentlich kundgemacht wird; c. nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag den Stimmberechtigten vorgelegt wird.	b. der Beschluss öffentlich kundgemacht wird; c. nicht die vom Gesetz bezeichnete Anzahl Stimmberechtigte innert Frist verlangt, dass der Beschluss als Antrag den Stimmberechtigten vorgelegt wird.
Art. 133 Fakultatives Referendum ¹ Gemeinden mit Gemeindeversammlung können in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Vorsteherschaft zuständig ist für: a. bestimmte Gemeindeerlasse nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e; b. Beschlüsse nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe h bis zu einem bestimmten Betrag; c. den Abschluss bestimmter Verträge nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe l. ² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum; das Gesetz regelt Fristen und Quoren. ³ Gemeinden mit Gemeindeparlament bezeichnen in der Gemeindeordnung die Erlasse und Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen oder die vom Gemeindeparlament den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden.	¹ Die Gemeinden mit Gemeindeversammlung können bezeichnen in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Erlasse und Beschlüsse der Vorsteherschaft zuständig ist für: oder des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen. a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> ² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum; das Gesetz regelt Fristen und Quoren. ³ <i>Aufgehoben.</i>	¹ Die Gemeinden mit Gemeindeversammlung können bezeichnen in der Gemeindeordnung vorsehen, dass die Erlasse und Beschlüsse der Vorsteherschaft zuständig ist für: oder des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen. a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i> c. <i>Aufgehoben.</i> ² Diese Erlasse und Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum; das Gesetz regelt Fristen und Quoren. ³ <i>Aufgehoben.</i>
	II.	II.

Geltendes Recht	Antrag des RR an Landrat	Version BiVoK (Abweichungen gegenüber dem Antrag des RR an den Landrat werden gelb markiert)
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.